Jetzt wird abgerechnet! Förderfähigkeit und Kostenabrechnung in Horizon 2020 für Fortgeschrittene
Gehaltsbestandteile und Abschreibungskosten

26.11.2020

Mag. Sandra Denk, Manager Mazars Austria GmbH

mazars

Inhalt

03 Erstattungsfähige Kosten

05 Personalkosten

07 Gehaltsbestandteile

11 Equipment Kosten

20 Kontaktdaten

A1 Mazars in Österreich und Mazars weltweit

A2 Expertise und Prüfteam

Erstattungsfähige Kosten (1)

Allgemeine Bedingungen für die Förderfähigkeit (Art 6.1)

- tatsächlich entstanden (nicht geschätzt/fiktiv/veranschlagt)
- während der Projektlaufzeit entstanden (Ausnahme: Reisekosten für Kick-Off-Meeting; Abschlussbericht bis 60 Tage nach Projektende)
- im Voranschlag des Gesamtbudgets angegeben sein
- inhaltlich notwendig (in Zusammenhang mit dem Projekt entstanden für seine Umsetzung notwendig, Abstimmung mit Anhang 1)
- identifizierbar und verifizierbar
- in der Buchführung des Begünstigten enthalten
- im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften (UGB, Steuer-, Arbeits- und Sozial-versicherungsrecht)
- angemessen und gerechtfertigt (Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Effizienz)
- VAT ist förderfähig, wenn nicht abzugsfähig!

→ gilt für alle Bereiche!

Erstattungsfähige Kosten (2)

Anschaffungen müssen im Einklang mit Artikel 10 sein

- Bestes Preis-/Leistungs-Verhältnis
- günstigster Preis
- zusätzliche Maßnahmen kann es für Anschaffungen über TEUR 60 geben
- Maßnahmen werden gesondert im work programme/call festgelegt
- Öffentliche Auftraggeber müssen sich an die nationalen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe halten
- Nichteinhaltung von Vorschriften des Artikels kann eine Reduzierung der Fördersumme bzw. eine Einstufung als nicht förderfähige Kosten zur Folge haben

→ gilt für alle Bereiche!

Personalkosten (1)

Überblick

- Unterschiedliche Vertragsverhältnisse
  - Arbeitnehmer mit direkten Vertragsverhältnissen
  - Überlassenes Personal
  - Eigentümer von SME
  - Natürliche Personen ohne Gehalt (Einzelunternehmer)
  - Sonderbereiche: Werkverträge, Freie Dienstnehmer, Teleworking, Studenten, PHDs, Internship,…

- Unterschiedliche Berechnungsmethoden
  - Tatsächliche Kosten/Unit Costs
  - Jährliche/Monatliche Berechnung
  - Fixe Stundenteiler/Individuelle Stundenteiler

Personalkosten (2)

Grundsätzlich erfolgt die Berechnung der förderfähigen Personalkosten nach dem Grundmuster

„Stundensatz x Anzahl der für das Projekt gearbeiteten Stunden“

Berechnung des Stundensatzes

Gehaltskosten – Welche Gehaltsbestandteile können in die Berechnung einbezogen werden?

Produktive Jahresstunden – Für die Berechnung der Jahresproduktivstunden gibt es drei unterschiedliche Varianten

Gehaltsbestandteile (1)

Förderfähigen Gehaltsbestandteile

Für die Berechnung der Gehaltskosten sind folgende Gehaltsbestandteile heranzuziehen:

- Basisgehalt lt. Vertrag, Gesetz (KV), Betriebsvereinbarungen
  - Gehalt
  - Zulagen
  - Überstundenzahlungen
- andere vertragliche oder gesetzliche Pflichtgehaltsbestandteile
  - Urlaubsgeld
  - Weihnachtsgeld
- Lohnnebenkosten (Anteil bezogen auf die förderfähigen Gehaltsbestandteile)

Für die Berechnung generell nicht heranzuziehen:

- Additional Remuneration (nur bei Non Profit unter Umständen förderfähig!)
- Freiwillige Leistungen ohne vertragliche Verpflichtung (Bonuszahlungen, Prämien,…)

Gehaltsbestandteile (2)

Sonderfälle und Stolpersteine

- Reisekosten – Werden tw über das Jahreslohnkonto abgerechnet, Teile der Reisekosten können auch Lohnnebenkostenpflichtig sein, diese Anteile sind herauszurechnen!
- Prämien – nur wenn Teil der „normalen“ Bezahlung
- Jubiläumsgelder/Abfertigungszahlungen – Zahlung betrifft nicht nur das Monat/Jahr in dem es ausgezahlt wird, sondern den gesamten Zeitraum, in dem es angesammelt wurde, daher wäre nur eine anteilige Berücksichtigung denkbar, darauf wird aber oft aus Vereinfachungsgründen verzichtet!
- Auszahlung von Urlaubstagen – Entscheidend, wann diese Urlaubstage angesammelt wurden – im entsprechenden Kalenderjahr oder davor!

Gehaltsbestandteile (3)

Generelle Merksätze zur Einstufung von Förderfähigkeit

- **Ist es die übliche Praxis (egal woher die Gelder dafür kommen)?**
  - Bekommen alle Projektleiter (EU und nationale Projekte) diese Zulage?
  - Bezahle ich alle Mitarbeiter in diesem Segment über KV?
  - Regeländerungen nur für das geförderte Projekt nicht möglich?
- **Haben die Mitarbeiter Anspruch auf diese Zahlung?**
  - Wird explizit bei der Prämienzahlung auf die Freiwilligkeit hingewiesen?
  - Für welchen Zeitraum wird die Zahlung gewährt?
- **Betrifft es das Kalenderjahr für das der Stundensatz berechnet wird oder einen anderen Zeitraum?**

Gehaltsbestandteile (4)

Unterlagen für die Berechnung

- Jahreslohnkonto
- Arbeitsvertrag inkl. aller Beilagen und Änderungen
- Betriebsvereinbarungen

Empfehlungen für die Prüfung

- Zusammenarbeit mit der Personalabteilung
- Berechnung der Stundensätze zentral – einmalige Abstimmung für alle Projekte
- Empfehlenswert, die Stundensätze vorab schon überprüfen zu lassen, damit bei der Endprüfung keine Überraschungen passieren

Equipment Kosten (1)

D. OTHER DIRECT COSTS

- **D.1 Travel**
- **D.2 Equipment**
- **D.3 Other goods and services**
- D.4 Costs of large research infrastructure
- D.5 Internally invoiced goods and services

Equipment Kosten (2)

Welche Kosten können hier abgerechnet werden?

- Anlagen können neu angeschafft oder aus zweiter Hand sein
- Anlagen müssen für die Projektabwicklung notwendig sein (keine allgemeine Ausstattung der Arbeitsplätze)
- Abschreibungsaufwendungen
- Volle Anschaffungskosten nur bei vertraglicher Vereinbarung
- Miete oder Leasing

Equipment Kosten (3)

Berechnung der Abschreibungshöhe (1)

- Abschreibungsberechnung – übliche Unternehmenspraxis und Internationale Accounting Standards (ISA/IFRS)
- Kosten
  - Anschaffungskosten sind aus den Buchhaltungsunterlagen abzuleiten und mit der Rechnung zu belegen
  - Basis für die Abschreibungsberechnung dürfen die Anschaffungskosten nicht übersteigen (Ausnahmen dazu sind Anschaffungsnebenkosten)
- Nutzungsdauer
  - Die Anschaffungskosten müssen über die zu erwartende Lebensdauer der Anlage abgeschrieben werden vgl. UGB und gängige Unternehmenspraxis
  - Unterschreitungen auf Grund der Projektlaufzeit sind nicht zulässig
- (Anteilige) Nutzung im Projekt
  - Alleinige Nutzung im Projekt muss nachgewiesen werden (Verbuchung, Stellungnahme der Projektleitung,…)
  - Aufteilung zwischen mehreren Projekten muss nachgewiesen werden (Berechnung der Aufteilung anhand von Stundenlisten,…)

Equipment Kosten (4)

Berechnung der Abschreibungshöhe (2)

- Nur Kosten für den Teil, der im Projekt genutzt wurde, kann im Projekt geltend gemacht werden
- Nur für den Zeitraum ab der Anschaffung können Kosten geltend gemacht werden
  - hier kann es Abweichungen zur gängigen Praxis im Unternehmen geben – Stichwort Halbjahresabschreibungen!
  - Auch, wenn der Fördernehmer für Anlagen, die in der ersten Jahreshälfte angeschafft wurden, eine Ganzjahresabschreibung bucht, ist im Projekt nur die Abschreibung ab dem Anschaffungszeitpunkt förderfähig (Monatliche Abschreibungen)

Equipment Kosten (5)

Beispiel - Berechnung der Abschreibungshöhe

- Anschaffungskosten: EUR 100.000,00
- Anschaffungsdatum: 01.05.2018
- Nutzungsdauer: 5 Jahre
- Nutzung im Projekt:
- Variante 1: 100%
- Variante 2: 80% - 20% in einem anderen Projekt
- Laufzeit Periode: 01.12.2018 – 30.11.2020

Equipment Kosten (6)

Variante 1	Abschreibung pro Jahr	Abschreibung pro Monat	Nutzung im Projekt	Kosten im Projekt
2018	20.000,00	1.666,67	100%	1.666,67
2019	20.000,00	1.666,67	100%	20.0000,00
2020	20.000,00	1.666,67	100%	18.333,33
				40.000,00

2018: Abschreibung darf erst ab Projektstart geltend gemacht werden (ab Dezember 2018)

2019: volle Nutzung über 12 Monate, gesamte Abschreibung ist förderfähig

2020: Nutzung über 11 Monate ist förderfähig (bis Ende November 2020)

Equipment Kosten (7)

Variante 2	Abschreibung pro Jahr	Abschreibung pro Monat	Nutzung im Projekt	Kosten im Projekt
2018	20.000,00	1.666,67	80%	1.333,33
2019	20.000,00	1.666,67	80%	16.0000,00
2020	20.000,00	1.666,67	80%	14.666,67
				32.000,00

2018: Abschreibung darf erst ab Projektstart geltend gemacht werden und anteilig lt. Zeitaufzeichnungen (ab Dezember 2018)

2019: volle Nutzung über 12 Monate, gesamte anteilige Abschreibung (80%) ist förderfähig

2020: Nutzung über 11 Monate ist anteilig förderfähig (bis Ende November 2020)

Equipment Kosten (9)

Sonderfragen – Bestehende Anlage

- Abschreibungskosten für bestehende Anlagen können anteilig (nach Nutzung) im Projekt geltend gemacht werden, wenn:
- Die Anlage noch nicht zur Gänze abgeschrieben wurde
- Die Anschaffung der Anlage im Einklang mit den Kriterien von Art 6 stand

Sonderfragen – Kosten für Miete und Leasing

- Die Kosten müssen die allgemeinen Bedingungen für die Förderfähigkeit von Kosten (Art 6.1) erfüllen
- Finanzierungsleasing und Miete sind förderfähig
- Die abgerechneten Kosten dürfen die Abschreibungen einer entsprechenden gekauften und abgeschriebenen Anlage nicht überschreiten
- Finanzierungskosten sind nicht förderfähig und dürfen daher nicht angesetzt werden

Equipment Kosten (10)

Sonderfragen – GWGs

- Können zur Gänze als Kosten im Jahr der Anschaffung angesetzt werden, wenn
- auch in der Buchhaltung als GWG verbucht
- die Kosten für das GWG den rechtlichen Grenzen entsprechen
- Die Anlage im Jahr der Anschaffung nur im Projekt genutzt wurde (sonst anteilig!)

Sonderfragen – Prototyp

- Ansatz der Kosten für die Teile und nicht nur die Abschreibung
- Bau des Prototypen ist einer der Haupt Tasks des Projekts und ist auch im Annex 1 beschrieben
- Kosten müssen budgetiert sein
- Abschreibungskosten dürfen dann nicht mehr geltende gemacht werden (auch nicht in anderen EU Projekten)

Equipment Kosten (11)

Erforderliche Unterlagen

- Zugrunde liegende Belege (Rechnungen der Anschaffung)
- Inhaltliche Nachweise zum (ausschließlichen/anteiligen) Projektnutzen
- Nachweise zur Anschaffung / Erfüllung des besten Preis-/Leistungs-Verhältnis bzw. zum niedrigsten Preis (Vergleichsangebote, Rechercheergebnisse, Rahmenverträge,…)
- Internen Abschreibungsrichtlinien (betreffend Investitionen u. GWG´s)
- Anlagenbericht / Anlagenverzeichnis mit Abschreibungen auf Einzelanlagen
- Berechnungsdetails zu den Abschreibungen
  - entsprechend nationalen Regelungen
  - ev. Überleitung zu den angesetzten Werten lt. H2020
- Bei anteiliger Nutzung
  - Aufzeichnung der Nutzungsstunden (Aufzeichnung der Maschinenstunden) und Berechnung der anteiligen Nutzung inkl. Berechnung der Gesamtkapazität

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. Sandra Denk
Manager Audit

T: +43 1 53174 600
E: sandra.denk@mazars.at

Mazars Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Kärntner Ring 5-7
1010 Wien

mazars

Anhänge

A1 Mazars in Österreich und Mazars weltweit

A2 Unser Team und unsere Erfahrung

Mazars in Österreich

Mazars Austria ist eine eigentümergeführte, österreichische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei mit zwei Standorten in Wien und in Krems. An den beiden Standorten sind rund 180 MitarbeiterInnen tätig, davon derzeit 27 WirtschaftsprüferInnen oder SteuerberaterInnen.

€18.2 Mio. Umsatz

Wir planen mit einem Umsatz von über € 18 Mio. im Geschäftsjahr 2020/21 Unser gesamter Umsatz erreichte im vergangenen Geschäftsjahr € 15.8 Mio.

18.2

180

2 Standorte in Wien und Krems

In Wien sind wir seit 1992 tätig.

2

70

180 professionals

Unsere Mitarbeiter sind unser größtes Kapital. Derzeit haben wir österreichweit 8 Partner und 180 Mitarbeiter. Mazars Österreich ist in den Bereichen Accounting & Outsourcing, Tax, Audit, Financial Advisory Services, Consulting und IT Services tätig.

70% Anteil weiblicher Arbeitskräfte

Wir sind Audit, Tax, Accounting & Outsourcing, Financial Advisory Services Consulting und IT Services.

Wir sind aber vor allem Know-How, Beratung und Innovation auf höchster Ebene. Wir leben die Nähe zu unseren Kunden und sind dennoch Teil eines weltweiten Expertenpools. So können wir Sie auf Ihrem Weg und in jeder Phase Ihrer Entwicklung bestmöglich begleiten.

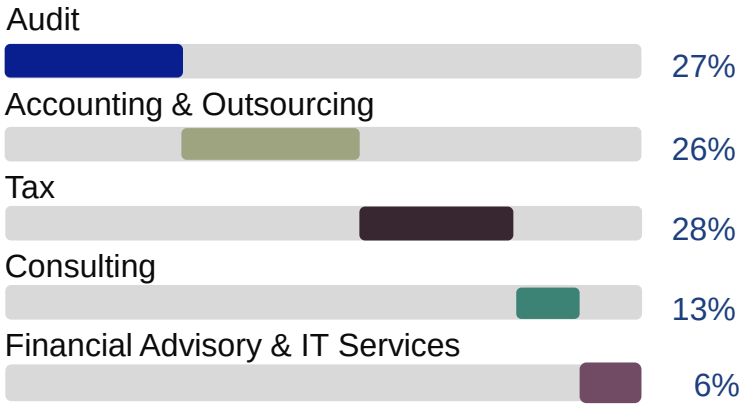

Mazars weltweit

Wir sind dort, wo Sie uns brauchen.

Unsere Teams sind dort, wo Sie sie brauchen

Wir verfügen über eine integrierte Partnerschaftsstruktur in 91 Ländern auf der ganzen Welt. Wir können mit Ihrer globalen Präsenz mithalten und Sie bei Ihrem Wachstum unterstützen.

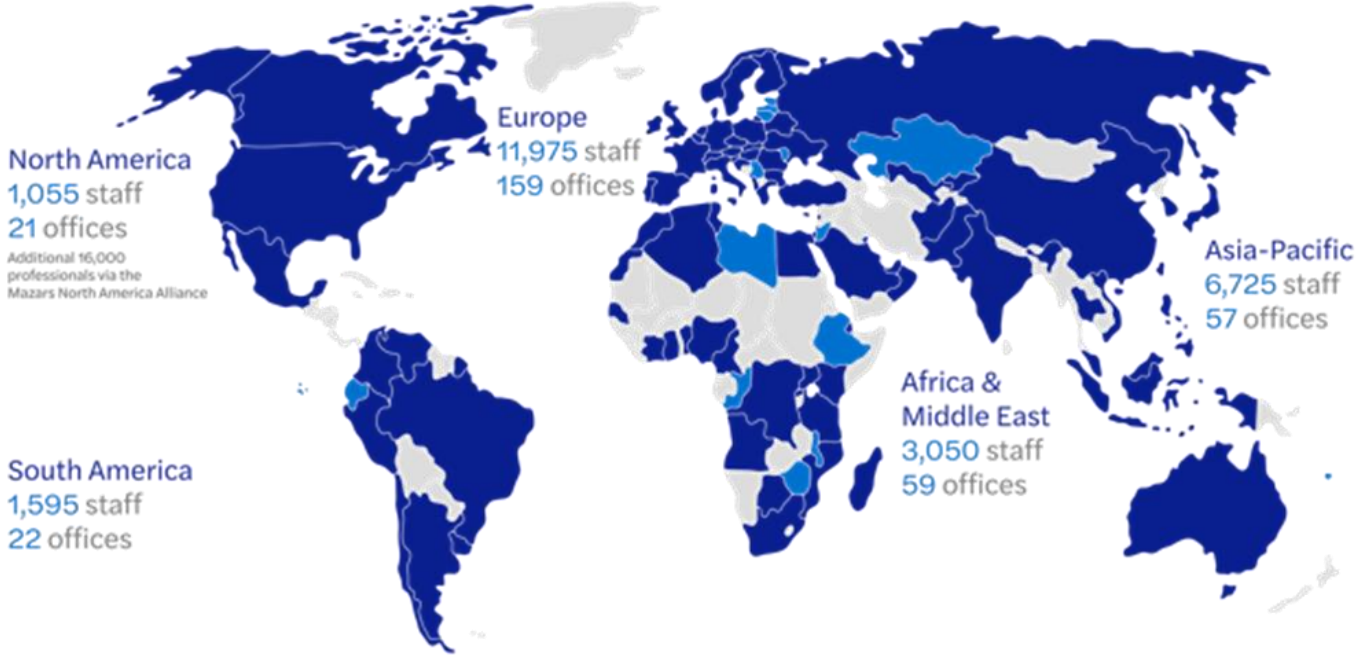

North America
- Bermuda
- Canada
- United States

Latin America & the Caribbean
- Argentina
- Brazil
- Cayman Islands
- Chile
- Colombia
- Dutch West Indies
- Ecuador
- Mexico
- Peru
- Uruguay
- Venezuela

Africa & Middle East
- Algeria
- Angola
- Bahrain
- Benin
- Botswana
- Cameroon
- Congo (Brazzaville)
- Congo (Kinshasa)
- Djibouti
- Egypt
- Ethiopia
- Ghana
- Israel
- Ivory Coast
- Jordan
- Kenya
- Kuwait
- Lebanon
- Libya
- Madagascar
- Malawi
- Mauritius
- Morocco
- Mozambique
- Nigeria
- Oman
- Palestine
- Qatar
- Rwanda
- Saudi Arabia
- Senegal
- South Africa
- Tanzania
- Tunisia
- Uganda
- United Arab Emirates
- Zimbabwe

Europe
- Albania
- Austria
- Belgium
- Bulgaria
- Channel Islands
- Croatia
- Cyprus
- Czech Republic
- Denmark
- Estonia
- France
- Germany
- Greece
- Hungary
- Ireland
- Italy
- Kosovo
- Latvia
- Lithuania
- Luxembourg
- Malta
- Moldova
- Netherlands
- Norway
- Poland
- Portugal
- Romania
- Russia
- Serbia
- Slovakia
- Slovenia
- Spain
- Sweden
- Switzerland
- Turkey
- Ukraine
- United Kingdom

Asia-Pacific
- Afghanistan
- Australia
- China
- Hong Kong (SAR)
- India
- Indonesia
- Japan
- Kazakhstan
- Korea
- Kyrgyzstan
- Malaysia
- New Caledonia
- Pakistan
- Philippines
- Singapore
- Taiwan
- Thailand
- Uzbekistan
- Vietnam

Unser Team und unsere Erfahrung

Michael Dessulemoustier-Bovekercke

Partner Audit

Michael Dessulemoustier-Bovekercke wird der für den Auftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer und Partner sein.

Michael Dessulemoustier-Bovekercke hat 1997 das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschaftsuniversität abgeschlossen. Im Jahr 2000 wurde er als Steuerberater bestellt, 2005 als Wirtschaftsprüfer angelobt.

Nach den ersten Berufserfahrungen in kleinen und mittelgroßen Kanzleien ist er seit Mai 1998 bei Mazars Austria, seit 2009 als Geschäftsführer, tätig.

Seine wichtigsten Fachgebiete sind: Jahres- und Konzernabschlussprüfungen nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsstandards, Förderprüfungen, Ausgabenzertifizierungen First und Second Level Kontrollen, Verwaltungsprüfungen im Förderbereich, Sonderprüfungen wie Gründungs-, Verschmelzungs-, Umwandlungs-, Spaltungs- und Restvermögensprüfungen, Stiftungs- sowie Vereinsprüfungen, Financial Due Diligence, Unterschlagungsprüfungen, Evaluierung von Internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen, IT Audits, Interne Revisionen (Unterstützung, Auslagerung), organisatorische und betriebswirtschaftliche Beratung in Unternehmensprozessen, Beratung von Gemeinden im Bereich Rechnungswesen nach der VRV 2015, Betreuung von Unternehmens-Umstrukturierungen;

Sein Branchenschwerpunkt liegt seit mehr als 15 Jahren im Bereich Öffentlicher Einrichtungen und ausgelagerter Einrichtungen der öffentlichen Hand, Universitäten, Bildungseinrichtungen und Forschungseinrichtungen.

Michael Dessulemoustier-Bovekercke engagiert sich darüber hinaus auch für die Weiterentwicklung im Berufsstand. Er übt aktuell folgenden Funktionen aus:

- Mitglied des Berufsgruppenausschusses Wirtschaftsprüfer der KSW
- Mitglied der Sub-Arbeitsgruppe Image Wirtschaftsprüfer der KSW
- Mitglied der Arbeitsgruppe Anti-Geldwäschebestimmungen des Berufsrechts-Ausschusses der KSW
- Mitglied des Vorstands des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer (IWP)

Unser Team und unsere Erfahrung

Ein Team mit einer Berichtslinie. Umfassende Branchenerfahrung. Wir sind Ihre Experten für den öffentlichen Bereich.

Sandra Denk

Manger Audit

Sandra Denk hat 2012 das Studium Wirtschaftswissenschaften/Wirtschaft und Recht berufsbegleitend an der Wirtschaftsuniversität Wien abgeschlossen. Seit Oktober 2007 ist sie bei Mazars Austria beschäftigt. Seit 2018 befindet sie sich im Prüfungsverfahren zum Wirtschaftsprüfer und steht nun kurz vor dem Abschluss.

Ihre primären Beratungsfelder sind: Jahres- und Konzernabschlussprüfungen nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsstandards, Förderprüfungen, Ausgabenzertifizierungen First und Second Level Kontrollen, Verwaltungsprüfungen im Förderbereich, Sonderprüfungen wie Gründungs-, Verschmelzungs-, Umwandlungs-, Spaltungs- und Restvermögensprüfungen, Stiftungs- sowie Vereinsprüfungen, Financial Due Diligence, Evaluierung von Internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen, Interne Revisionen (Unterstützung, Auslagerung), organisatorische und betriebswirtschaftliche Beratung in Unternehmensprozessen;

Thomas Weiser

Manager Audit

Thomas Weiser hat 2011 das Studium der internationalen Betriebswirtschaftslehre an der Universität Wien abgeschlossen. Seit Mai 2012 ist er bei Mazars Austria beschäftigt. Aktuell befindet er sich in der Ausbildung zum Certified Internal Auditor.

Von Beginn an ist er insbesondere im Bereich der Prüfung von Förderabrechnung tätig gewesen, wobei sein Schwerpunkt auf ESF- und EFRE-Projekten liegt.

Seine primären Beratungsfelder sind: Förderprüfungen, Ausgabenzertifizierungen First und Second Level Kontrollen, Verwaltungsprüfungen im Förderbereich;

Unser Team und unsere Erfahrung

Ein Team mit einer Berichtslinie. Umfassende Branchenerfahrung. Wir sind Ihre Experten für den öffentlichen Bereich.

Referenzen 7. Rahmenprogramm

- AIT Austrian Institute of Technology GmbH
- Technische Universität Wien
- Universität für Bodenkultur Wien
- Veterinärmedizinische Universtiät Wien
- Zentrum für Soziale Innovation
- Universität Wien

Referenzen Horizion 2020

- FFG - Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft
- AIT - Austrian Institute of Technology GmbH
- Technische Universität Wien
- Universität für Bodenkultur Wien
- Veterinärmedizinische Universtiät Wien
- Zentrum für Soziale Innovation
- Profactor GmbH
- ZAMG – Zentralanstalt für Meteorolgie und Geodynamik
- ÖAW – Österreichische Akademie der Wissenschaften

Referenzen ESF 2007-2013

- 2010-2015 Durchführung der SLC im Bereich AMS
- 2012-2015 Unterstützung der Bescheinigungsbehörde
- 2014-2017 Durchführung der SLC im Bereich BMBF

Referenzen ESF 2014-2020

- 2016-2020 Durchführung der FLC im Bereich BMBWF
- 2019 Durchführung von Verwaltungsprüfungen für die Verwaltungsbehörde